

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde  
**KISDORF**  
Kreis Segeberg

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauplanen und die Darstellung des Planhöhen-Planzonenverordnungs 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

### FESTSETZUNGEN:

- Gemeindegrenze
- Bauflächen:** (§ 51/1 BauGB)
- Wohnbauflächen (§ 51/1 BauGB)
- Gemischte Bauflächen (§ 51/1 BauGB)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 51/1 BauGB)
- Sondergebiet: G = Golf, R = Reiten (§ 51/1 BauGB)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 51/2 BauGB)
- Feuerwehr
- Schule ; Kindergarten
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstränge (§ 51/3 BauGB)
- Überörtliche Hauptverkehrsstraße (L = Landesstraße, K = Kreisstraße)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 51/4 BauGB)
- Klärteich ; Brunnen ;
- Altablagerung ; Trafostation
- Grünflächen: (§ 51/5 BauGB)
- Parkanlage ; Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Golfplatz
- Reitplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 51/7 BauGB)
- P = Feuerlöschteich
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 51/8 BauGB)
- Flächen für die Forstwirtschaft (§ 51/9 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 51/10 BauGB)
- Ökotopte-Flächen

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 51/14 BauGB)

- Flächenhaft darstellbares, gesetzl. geschütztes Biotop gem. § 15a LNatSchG (mit den im Erläuterungsbericht vergebenen Nummern [2-30])
- Landschaftsschutzgebiet
- Nicht flächenhaft darstellbares gesetzl. geschütztes Biotop gemäß § 15a LNatSchG (z.B. Kleingewässer)
- Waldschutzstreifen (Abstand: 30m) gem. § 32 LWaldG
- Vorgeschichtlicher Innenfriedhof
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz
- Ortsdurchfahrtsgrenze an klassifizierten Straßen
- Anbauverbotszone außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (an Kreisstraßen = 15m, an Landesstraßen = 20m, gem. § 29 (1) StrWG)
- Altlastverdachtsstandort
- Archäologisches Denkmal mit Nr. des Denkmaltbuches
- Archäologisches Denkmal mit Nr. (bzw. Buchstabe) der Landesaufnahme
- Immissionsschutzradien
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (Abstand: 50m) gem. § 11 LNatSchG

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kisdorf : BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG  
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL. 04551/81520

### Verfahrensvermerk:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 04.11.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 15.11.1996 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung vom 15.11.1996.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlich-rechtlicher Einrichtungen sind über die Verfahrensweise informiert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 03.05.2002 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf mit Erläuterungsbericht genehmigt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf ist am 03.05.2002 öffentlich ausgestellt worden. Die öffentliche Auslegung ist am 03.05.2002 beendet worden. Die Anregungen während der Auslegung sind schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen schriftlich beantwortet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf ist am 03.05.2002 öffentlich ausgestellt worden. Die öffentliche Auslegung ist am 03.05.2002 beendet worden. Die Anregungen während der Auslegung sind schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht worden.
8. Der Flächennutzungsplan der Gem. Kisdorf ist am 03.05.2002 genehmigt worden.

